



Allgemeine
Geschäftsbedingungen

Version 20181025



Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Gültigkeit

Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) der Hengartner Elektronik AG (EHAG) sind Vertragsbestandteil. Mit Wirkung ab 01.01.2010 unterliegen dieser AVB alle Angebote, sowie die Lieferung, beziehungsweise Erstellung von Hard- und Software durch EHAG, sowie alle anderen von EHAG zu erbringenden Leistungen (nachfolgend gesamthaft bezeichnet als „Leistung“), sofern mit dem Kunden keine abweichenden Bedingungen schriftlich vereinbart werden. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur mit der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung von EHAG anwendbar. Diese AVB gelten auch dann, wenn EHAG diese AVB bei zukünftigen Geschäften nicht im Einzelfall beifügt. Diese AVB ersetzen sämtliche bis anhin geltenden „Allgemeinen Verkaufs- und Geschäftsbedingungen“.

2. Vertragsabschluss

Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn EHAG den Eingang einer Bestellung bzw. eines Auftrages innert 14 Tagen unwidersprochen akzeptiert, die Annahme schriftlich bestätigt oder wenn ein besonderer Vertrag von den Parteien verbindlich unterzeichnet worden ist.

3. Umfang und Ausführung

Für Umfang und Ausführung aller Leistungen ist die schriftliche Vereinbarung massgebend. Material und Arbeiten, die darin nicht aufgeführt sind, werden gesondert berechnet.

4. Technische Unterlagen

Der technische Lösungsweg zur Erbringung der vertragsgemässen Leistung kann von EHAG jederzeit geändert werden, sofern ihr dies als geboten erscheint und sofern der technische Lösungsweg im Vertrag nicht ausdrücklich als bindend bezeichnet worden ist.

Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Informationen, technischen Unterlagen, Dokumentationen und kommerziellen Angaben, die ihm vor einer Bestellung ausgehändigt oder im Zusammenhang mit der Erbringung einer Leistung durch EHAG bekanntwerden, ohne Zustimmung EHAG nur für den vereinbarten Gebrauch zu benutzen und sie Dritten nur soweit zugänglich zu machen als es für die vereinbarte Benutzung unerlässlich ist.

5. Vorbereitungshandlungen

Der Kunde hat EHAG spätestens bei Vertragsabschluss auf die gesetzlichen, behördlichen oder sonst wie geltenden Vorschriften aufmerksam zu machen, die am Bestimmungsort für die Ausführung der Leistung und deren Gebrauch von Bedeutung sind.

Alle weiteren dem Kunden vertraglich auferlegten Vorbereitungshandlungen hat dieser auf eigene Kosten und Gefahr gemäss den Instruktionen EHAG vorzunehmen, bevor diese mit der Ausführung ihrer Arbeiten zu beginnen hat.

Dasselbe gilt entsprechend, sofern der Kunde während der Dauer des Vertrages gleichzeitig zu den Ausführungsarbeiten Leistungen zu erbringen hat.

6. Preis

Die Preise EHAG verstehen sich rein netto in Schweizer Franken. Preisänderungen bleiben jederzeit vorbehalten.

Barauslagen und Nebenkosten wie Kosten für Verpackung, Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen und alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren und Zöllen gehen grundsätzlich zu Lasten des Kunden.

Hat EHAG die Barauslagen sowie die Kosten für die Verpackung, Fracht, Versicherung oder andere Nebenkosten vertraglich übernommen, so behält sie sich bei Tarifänderungen eine entsprechende Anpassung ihrer Ansätze vor.

Sofern eine Leistung zu festen Preisen vereinbart wurde, sind Preisanpassungen nach Vertragsabschluss zu Lasten des Kunden zulässig, sofern:

- a) der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen gemäss Ziffer 5 vorstehend nicht nachgekommen ist;
- b) sofern EHAG ein Mehraufwand entsteht, den sie nicht zu vertreten hat.

Die Vereinbarung von Pauschalmontagen, d. h. von Montagearbeiten zu festen Preisen, setzt einen reibungslosen Arbeitsablauf voraus. Wird dieser aus Gründen, welche EHAG nicht zu verantworten hat, gestört, so gehen allfällige Mehrkosten zu Lasten des Kunden.

7. Zahlungsbedingungen

Bei Vereinbarung von festen Preisen für Entwicklungen ist die vertraglich vereinbarte Zahlung ohne irgendwelchen Abzug wie folgt zu begleichen:

- a) ein Drittel bei Vertragsabschluss
- b) zwei Drittel innert 30 Tagen nach Fertigstellung der Leistung als Ganzes oder von einzelnen Vertragspositionen.

Die Fertigstellung einer Leistung bzw. von Teilleistungen wird dem Kunden durch die Rechnungsstellung angezeigt.

Bei der Vereinbarung von Leistungen nach Zeitaufwand erfolgen die Abrechnungen jeweils monatlich. Alle Forderungen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung rein netto zu begleichen. Die Geltendmachung von Kostenvorschüssen bleibt vorbehalten.

Die Verrechnung von Forderungen mit Forderungen des Kunden ist in jedem Falle ausgeschlossen.

Die Zahlungstermine sind in jedem Fall einzuhalten. Insbesondere ist der Kunde nicht berechtigt, Zahlungen zurückzubehalten, sofern sich die Fertigstellung der Leistung aus Gründen verzögert, die diese nicht zu verantworten hat, sofern sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, bei Vorliegen geringer Mängel, die den Gebrauch der Sache nicht verunmöglichen, sowie bei anderen Beanstandungen.

Bei Zahlungsverzug des Kunden schuldet dieser vom Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung an einen Verzugszins von 5%. (OR Art. 104) EHAG behält sich vor, den Ersatz allfälligen weiteren Verzugschadens geltend zu machen.

8. Eigentumsvorbehalt

Die von EHAG im Rahmen ihrer Leistung gelieferten Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller dem Kunden in Rechnung gestellten Arbeitsleistungen, Barauslagen und Nebenkosten ihr Eigentum. Der Kunde ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums erforderlich sind, auf eigene Kosten mitzuwirken.

9. Frist zur Erbringung von Leistungen

Die Angabe der voraussichtlichen Lieferfrist erfolgt unverbindlich. Bei verspäteter Lieferung besteht kein Schadenersatzanspruch und andere Ansprüche sind ausgeschlossen. Die Frist zur Erbringung einer Leistung beginnt zu laufen, wenn der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche Formalitäten wie Einfuhr- und Zahlungsbewilligungen eingeholt, die bei Vertragsabschluss zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sind und der Kunde seinen Verpflichtungen gemäss Ziffer 5 vorstehend nachgekommen ist. Sie gelten unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Belieferung des Verkäufers durch dessen Lieferanten. Die Frist zur Erbringung einer Leistung gilt als eingehalten, wenn die Leistung im Betrieb oder - soweit dies nach den Umständen als angezeigt erscheint - beim Kunden erbracht worden ist. Teilleistungen sind zulässig. Unter- und Überlieferung sind bis zu 10% der vereinbarten Menge zulässig. Die Frist zur Erbringung einer Leistung verlängert sich, wenn die Frist aus Gründen, die EHAG nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann. In diesem Fall stehen dem Kunden keinerlei Ansprüche zu, insbesondere ist auch ein Rücktritt vom Vertrag nicht zulässig.

10. Abnahme

Sofern kein besonderes Abnahmeverfahren vereinbart ist, wird die Fertigstellung einer Leistung mittels Rechnungsstellung durch EHAG angezeigt. Das Datum der Rechnungsstellung gilt als Datum der Abnahme.

11. Übergang von Nutzen und Gefahr

Die Gefahr geht bei Erbringung der Leistung bzw. einzelner Teilleistungen davon auf den Kunden über. Das Nutzungsrecht an einer Leistung geht nach deren Abnahme auf den Kunden über.

Sofern der Kunde die Auslieferung an einen anderen Ort wünscht, trägt er die Gefahr und die Kosten der Sendung und des Transportes. Sendungen mit Transportschäden sind anzunehmen und die Mängel der betreffenden Transportunternehmung zwecks Tatbestandesaufnahme sofort schriftlich anzumelden.

Kann eine Leistung oder Teilleistung nach Fertigstellung aus Gründen, die sie nicht zu verantworten hat, deren Produktionsbetrieb nicht verlassen, so wird die Sache auf Kosten des Kunden gelagert.

12. Haftung der EHAG

EHAG garantiert dem Kunden die vertragsgemäße Leistung, die Mängelfreiheit des von ihr gelieferten Materials, sowie die sorgfältige Ausführung allfälliger Montagen und Inbetriebsetzungsarbeiten durch ihr Personal während einem

Jahr ab Rechnungsdatum.

Für Arbeiten und Material, die vom Kunden oder von Drittpersonen geleistet bzw. geliefert werden, übernimmt EHAG keinerlei Gewähr, sofern sie auf diese Arbeiten bzw. auf die Auswahl des entsprechenden Materials keinen Einfluss ausüben kann.

Jede weitergehende Haftung wird - unter Vorbehalt von Art. 100 Abs. 1 und Art. 199 OR - wegbedungen. In keinem Fall hat der Kunde Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Folgeschäden, Produktionsausfälle, Nutzungsverluste, entgangener Gewinn, sowie anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden.

Allfällige Mängel sind innert 30 Tagen nach erfolgter Abnahme bzw. nach Rechnungsstellung gemäss Ziffer 10 schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde diese schriftliche Mängelanzeige innert Frist, gilt die Leistung als genehmigt. Ergeben sich spätere Mängel, die auch bei sorgfältiger Untersuchung nicht erkennbar waren, so muss die Anzeige sofort nach deren Entdeckung, spätestens jedoch innert Jahresfrist nach Fertigstellung der Leistung, erfolgen, widrigenfalls die Leistung auch hinsichtlich dieser Mängel als genehmigt gilt.

Jede Garantie erlischt, wenn Änderungen an der Leistung ohne schriftliche Zustimmung vorgenommen werden, wenn der Kunde keine oder ungeeignete Massnahmen trifft um die Entstehung oder Vergrößerung eines Schadens zu verhindern oder wenn der Vertragsgegenstand ohne Einwilligung EHAG in Betrieb gesetzt wird.

Der Kunde hat lediglich Anspruch auf unentgeltliche Behebung der rechtzeitig gerügten Mängel auf dem Wege der Reparatur oder der Ersatzleistung nach freier Wahl EHAG. Ausgetauschte Teile werden Eigentum EHAG.

Können schadhafte Teile bzw. fehlerhafte Programmträger aus Gründen, welche EHAG nicht zu verantworten hat, nicht in ihren eigenen Betrieben repariert oder ersetzt bzw. korrigiert oder neu erstellt werden, so hat der Kunde für die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten aufzukommen.

Weitere Rechte des Kunden insbesondere ein Anspruch auf Schadenersatz, auf Wandelung oder Minderung des Vertrages sind - unter Vorbehalt von Art. 100, Abs. 1 und Art. 199 OR - ausgeschlossen.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Beziehungen zwischen der EHAG und dem Kunden unterstehen schweizerischem Recht.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Chur (GR).

14. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser AVB ganz oder teilweise oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesen AVB eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser AVB vereinbart worden wäre, sofern die Vertragsparteien die Angelegenheit von vorne herein bedacht hätten.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Präambel

Durch diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) sollen partnerschaftlichen Beziehungen gepflegt werden und für beide Partner ein langfristiger Nutzen generiert werden. Beide Partner verpflichten sich, sich nicht zu konkurrenzieren und sich gegenseitig zu unterstützen um gemeinsame Projekte zum beidseitigen Erfolg zu verhelfen.

2. Inkrafttreten und Geltungsbereich

Mit Wirkung ab 01.01.2010 unterliegen alle Hengartner Elektronik (EHAG) Einkäufe und Verträge mit Lieferanten ausschliesslich diesen AEB, soweit sie nicht ausdrücklich durch schriftliche Vereinbarung (z.B. Technische Liefervereinbarungen) abgeändert worden sind.

Durch die Annahme einer Bestellung durch den Lieferanten, in der auf diese „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“ hingewiesen wird, werden diese Vertragsinhalt. Fremde AGB, z.B. Lieferbedingungen des Lieferanten, werden nicht anerkannt, auch dann nicht, wenn diesen nicht speziell widersprochen wird.

Diese AEB ersetzen sämtliche bis anhin geltenden „Allgemeinen Einkaufs- und Geschäftsbedingungen“.

3. Bindung sowie irrtümliche Bestellung

Bestellungen und Vereinbarungen sind für EHAG nur dann bindend, wenn sie von ihren intern dazu autorisierten Organen oder Angestellten schriftlich erteilt bzw. geschlossen wurden.

Irrtümliche Bestellungen können von EHAG innerhalb von 10 Tagen nach Entdeckung des Irrtums ohne Folgen storniert werden.

4. Angebot

Durch eine Anfrage von EHAG wird der Lieferant ersucht, ein kostenloses Angebot zu unterbreiten. Ein solches Angebot kann ebenso eine kostenlose Beratung, Demonstration, technische Unterlagen und Musterlieferungen beinhalten. Der Lieferant hat sich im Angebot an die Vorgaben und Beschreibungen von EHAG zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.

Der Lieferant hat in seinem Angebot sämtliche für EHAG anfallenden Nebenkosten für Steuern, Gebühren, Abgaben, Verpackung, Transport, Lizenzgebühren, etc. detailliert auszuweisen.

Setzt der Lieferant in seinem Angebot nicht ausdrücklich

eine andere Frist, ist sein Angebot während 60 Tagen ab Eingang bei EHAG bindend.

5. Bestellung

Bestellungen erfolgen schriftlich per Fax, Brief oder in elektronischer Form. Die Bestellung ist vom Lieferanten innerhalb von drei Arbeitstagen zu bestätigen, andernfalls gilt sie als akzeptiert. Stellt der Lieferant eine von der Bestellung abweichende Auftragsbestätigung aus, ist EHAG erst mit ausdrücklicher Genehmigung dieser abweichenden Auftragsbestätigung gebunden.

Bestellte Mengen aus Abrufbestellungen müssen, falls nicht anders auf der Bestellung vermerkt, ein Jahr nach dem ersten Bezug abgenommen werden. Mit der Abrufbestellung erhält der Lieferant mindestens den Bezugstermin des ersten Abrufes. Sofern nichts anderes vereinbart ist, stellt der Lieferant die gesamte bestellte Menge bereit und lagert diese.

6. Untervergabe

Sofern nicht anderes vereinbart ist, ist der Lieferant berechtigt, die Bestellung oder Teile davon durch Unterlieferanten ausführen zu lassen. Der Lieferant haftet jedoch in jedem Fall uneingeschränkt für die von seinen Unterlieferanten erbrachten Leistungen.

7. Preise und Zahlung

Die in der Bestellung von EHAG aufgeführten Preise gelten grundsätzlich als Festpreise inkl. Verpackung jedoch ohne Mehrwertsteuer und verstehen sich franko Chur (GR). Nebenkosten für Einfuhr, Ausfuhr, Bewilligungen, Beurkundungen, Frachten, Steuern, Gebühren, Zölle usw. sind gesondert auszuweisen.

Generelle Preiserhöhungen müssen EHAG zwei Monate vor Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt werden. Bei laufenden Aufträgen sind Preiserhöhungen nur in begründeten Fällen und mit dem Einverständnis von EHAG möglich.

Bei Bestellungen ohne feste Preisangabe kann der EHAG die Offenlegung der Kalkulation des fakturierten Preises verlangen und eine branchen- und marktübliche Preisfestsetzung fordern.

Die EHAG Zahlung erfolgt innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung bzw. Empfang der Produkte (je nachdem, was später ist).

8. Qualität, Produktion und Reparatur

Der Lieferant ist verpflichtet, die für seine Ware geforderten technischen Daten gemäss den dieser Bestellung zugrunde liegenden Unterlagen, wie Zeichnungen, technische Lieferbedingungen, Spezifikationen, Beschreibungen bzw. Muster, einzuhalten.

EHAG steht das Recht zu, den Lieferanten gemäss seinem Auditplan zu auditieren. EHAG steht auch das Recht zu, Kundenaudits und Inspektionen von Behörden nach Voranmeldung auf die in Anspruch genommenen Betriebsstätten des Lieferanten auszudehnen.

Wenn die in der Bestellung und den zugrunde liegenden Unterlagen festgehaltenen technischen Daten, die von EHAG gewünschte Qualität der Ware nicht vollständig festlegen, hat der Lieferant die gleichmässige Qualität zu gewährleisten. Das Erfordernis gleichmässiger Qualität gilt auch für künftige Bestellungen. Der Lieferant hat EHAG von

einer bevorstehenden Qualitätsänderung, soweit erforderlich, unter Zusendung von Mustern, frühzeitig Mitteilung zu machen. Stellen wir eine Qualitätsänderung fest, die ohne vorgängige Benachrichtigung an EHAG erfolgte, hat EHAG das Recht, die Ware zurückzuweisen. Der Lieferant haftet für den direkten und indirekten Schaden, den EHAG infolge einer nicht rechtzeitig gemeldeten Qualitätsänderung erleidet.

Produkteänderungen sind EHAG frühzeitig in umfassender Weise bekanntzugeben und gelten als Antrag zur Vertragsänderung. Im Rahmen des bestehenden Vertrages kann EHAG diese ablehnen.

Produkteänderungen ohne vorherige Anzeige gelten als Vertragsbruch und berechtigen EHAG zur Ergreifung der entsprechenden Massnahmen (Annahmeverweigerung, Minderung, Schadenersatz, etc.).

Sofern dem Lieferant bekannt, sind Produktionseinstellungen sowie Abkündigungen von Bauteilen durch Unterlieferanten (Hersteller) EHAG frühzeitig, bekanntzugeben.

Der Lieferant ist verpflichtet, EHAG gegen Kostenerstattung (mit vorheriger Absprache) bei der Reparatur von Produkten zu unterstützen bzw. diese auszuführen.

9. Verpackung, Lieferschein, Transport, Bestimmungsort, Übergang der Produkte

Der Lieferant trägt die Verantwortung für fachgerechte Verpackung und hat auf Besonderheiten bei deren Entfernung aufmerksam zu machen.

Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizulegen, der mindestens die EHAG Bestell- und Artikelnummer(n) enthält.

Der Transport ist nach EHAG Anweisung abzuwickeln. EHAG besorgt die Transportversicherung.

Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, erfolgen die Lieferungen DDP (Incoterms 2010).

Eigentum, Nutzen und Gefahr sowie die Haftung für die gelieferten Produkte gehen nach dem Ablad am Bestimmungsort auf EHAG über. Gehen die Produkte aus irgendeinem Grund an den Lieferanten zurück, gehen Gefahr und Haftung mit dem Bereitstellen zum Transport auf den Lieferanten über.

Soweit vom jeweils massgeblichen Recht nicht zwingend anders vorgesehen, ist in allen Fällen ausschliesslich der Lieferant für die Einhaltung aller Aus-, Ein-, Durchfuhr- und Kontrollvorschriften und -formalitäten verantwortlich.

10. Liefertermin, fehlerhafte Lieferung und Rücktrittsrecht

Die Lieferung hat am vereinbarten Liefertermin zu erfolgen, frühestens drei Arbeitstage davor. Mehr- oder Minderlieferungen, Teillieferungen oder vorzeitige Lieferungen bedürfen der vorgängigen Bewilligung von EHAG. Die Liefertermine verstehen sich als Datum, an welchem das Material bei EHAG eintrifft oder die Dienstleistung des Lieferanten vollständig erbracht ist und EHAG zur Nutzung zur Verfügung steht. Die notwendigen Transportzeiten sind durch den Lieferanten angemessen zu berücksichtigen. EHAG kann jederzeit mit sofortiger Wirkung und unbeschadet ihrer weiteren Rechte vom Vertrag zurücktreten und auf Lieferung verzichten, wenn:

- a) der vom Lieferanten bestätigte Liefertermin nicht eingehalten wird;
- b) sie im Laufe der Herstellung voraussieht, dass das Produkt den Anforderungen nicht entspricht.
- c) die von EHAG definierten Spezifikationen nicht eingehalten werden.

11. Prüfung und Mängelrüge

Mängel der gelieferten Produkte (in quantitativer und qualitativer Hinsicht) werden angezeigt, sobald sie tatsächlich festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet ausdrücklich auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge bzw. der Genehmigung.

12. Garantie und Gewährleistung

Der Lieferant garantiert - nebst der Qualität und Eigenschaften gemäss Absatz „Qualität, Prüfung und Mängelrüge“, dass das gelieferte Produkt frei von Material- und Produktionsfehlern und funktionstüchtig ist sowie allen Vorschriften am Bestimmungsort entspricht und die erforderlichen Konformitätsbescheinigungen, Zulassungen, Bewilligungen, etc. vorliegen.

Die Garantiefrist dauert 24 Monate ab Lieferscheindatum, soweit nicht eine längere Verjährungsfrist besteht. Für Ersatzlieferungen, Nachbesserungen und Ersatzteile gilt jeweils dieselbe volle Garantiefrist.

Weist ein Produkt Mängel auf, stehen EHAG nach eigener Wahl folgende Rechte zu: Wandelung, Ersatz des Minderwertes, Lieferung mängelfreier Ersatzprodukte und Nachbesserung. In dringenden Fällen oder wenn der Lieferant die von EHAG gewünschte Korrektur nicht innert der von EHAG gesetzten Frist schafft, kann EHAG anderweitig Ersatz beschaffen oder die Mängel beheben (lassen).

Liegen EHAG Indizien vor, dass ein gleichartiger Mangel bei allen gelieferten Produkten vorliegt, kann EHAG eine Austauschaktion durchführen, selbst wenn die Garantiefrist bereits abgelaufen ist.

EHAG behält sich das Recht vor, dem Lieferanten Folgekosten wie Ein- und Ausbau, technische Untersuchungen, Lieferverzögerungen, Beschädigungen anderer Komponenten, usw. anzulasten, welche sich aus Mängel ergeben. Die Kosten zufolge Ausübung der Rechte sind vom Lieferanten zu tragen. Vorbehalten bleiben in allen Fällen Schadenersatzansprüche.

13. Haftung

Falls die Produkte EHAG, ihre Organe oder Angestellten schädigen, hat der Lieferant vollumfänglich Schadenersatz zu leisten.

Im Falle der Inanspruchnahme von EHAG im Zusammenhang mit einem vom Lieferanten gelieferten Produkt, insbesondere aufgrund eines Produkthaftpflichtgesetzes (inkl. Schweiz, EU und USA), darf EHAG dem Ansprecher ohne weiteres den Lieferanten nennen. Ausserdem stehen EHAG volle Schadenersatz- und Regressansprüche für sämtliche aus einer solchen Inanspruchnahme resultierenden Aufwendungen gegenüber dem Lieferanten zu. Dieser besorgt eine genügende Versicherungsdeckung.

14. Immaterialgüterrechte

Der Lieferant garantiert, dass die von ihm gelieferten Produkte und deren Verwendung keine Immaterialgüterrechte verletzen. Er haftet vollumfänglich für alle Folgen - sei es bei EHAG oder bei ihren Kunden - aus einer solchen behaupteten oder tatsächlichen Verletzung.

Für die Verwendung von EHAG Firmenkennzeichen und -Marken sowie deren Anbringung auf den Produkten sind die EHAG Anweisungen zu befolgen.

Der Lieferant darf EHAG Firmenkennzeichen und -Marken nur mit EHAG Einwilligung auf den Produkten anbringen.

15. Fertigungsmittel

Alle Fertigungsmittel (Werkzeuge, Zeichnungen, Modelle, etc.), die EHAG dem Lieferanten auf eigene Kosten zur Verfügung stellt, sind Eigentum von EHAG und als solches zu kennzeichnen. Sie dürfen nur für EHAG eingesetzt werden. Das alleinige Verfügungsrecht darüber steht EHAG zu, und der Lieferant hat EHAG's Weisungen zu beachten.

Solange ganz oder teilweise von EHAG bezahlte Fertigungsmittel beim Lieferanten sind, trägt er die Gefahr für deren Verlust, Zerstörung und Beschädigung. Verletzt der Lieferant seine Pflichten, sind wir zur sofortigen Auflösung aller Verträge mit ihm befugt. Ausserdem steht EHAG Schadenersatz sowie Anspruch auf Herausgabe des von ihm erzielten Nutzens (brutto) zu.

Weitergehende Details werden separat von Fall zu Fall geregelt.

16. Ausführungspläne, Herstell- und Wartungsunterlagen

Vor Beginn der Fertigung sind EHAG auf Verlangen Ausführungspläne zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung durch EHAG entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung für die volle Tauglichkeit und Durchführbarkeit.

Die definitiven Herstell- und Wartungsunterlagen (Ausführungspläne, Unterhalts- und Betriebsvorschriften, Ersatzteillisten, etc.) sind während der Produktionsdauer (max. 10 Jahre nach letzter Lieferung) aufzubewahren und EHAG im Falle der Produktionseinstellung bzw. Vertragsauflösung unentgeltlich zu überlassen.

17. Geheimhaltung

Alle technischen Unterlagen (Fertigungsmittel, Daten, Zeichnungen, Software, usw.), die EHAG dem Lieferanten für die Herstellung des Produktes überlässt, sowie kaufmännischen Unterlagen (z.B. Bestellungen und die damit zusammenhängenden Einzelheiten) sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur für die konkrete Zusammenarbeit verwendet werden. Dies gilt auch für Produkte, die speziell für EHAG entwickelt wurden. Alle Rechte daran stehen ausschliesslich EHAG zu. Auf Verlangen sind sämtliche Unterlagen mit allen Abschriften und Kopien unverzüglich herauszugeben.

Der Lieferant hat seine Geschäftsbeziehung zu EHAG und alle Einzelheiten daraus vertraulich zu behandeln.

Der Lieferant auferlegt die vorstehenden Geheimhaltungspflichten auch seinen Organen, Angestellten und rechtmässig beigezogenen Dritten.

Obgenannte Pflichten gelten auch im Rahmen von Vertragsverhandlungen und nach Vertragsbeendigung. Kommt es nicht zum Vertragsschluss bzw. nach Vertragsbeendigung, sind EHAG alle im Zusammenhang mit dem konkreten Projekt übergebenen bzw. entstandenen Unterlagen jeder Art ohne Aufforderung sofort zurückzugeben.

18. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist Chur (GR), Schweiz.

19. Höhere Gewalt

Die Vertragspartner haften nicht für die durch Ereignisse höherer Gewalt bedingte Nicht- oder Schlechterfüllung des Vertrages.

Der Vertragspartner, der sich auf höhere Gewalt beruft, hat die andere Partei unverzüglich über deren Eintritt und voraussichtliche Dauer zu informieren, anderenfalls er sich nicht auf höhere Gewalt berufen kann.

Auf Verlangen hat der Lieferant EHAG eine schriftliche Bestätigung über die Umstände abzugeben, die seiner Ansicht nach höhere Gewalt begründen.

20. Diverse Bestimmungen

Der Lieferant ist verpflichtet, EHAG unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn sich an seinen Kontroll- bzw. Beteiligungsverhältnissen wesentliche Änderungen gegenüber den bei Vertragsabschluss bestehenden Verhältnissen ergeben.

Bestellte Baugruppen und Einzelteile müssen im Kündigungsfall von EHAG innerhalb der Kündigungsfrist abgenommen werden.

Bei Differenzen verschiedener Sprachversionen dieser AEB ist die deutsche Version massgebend.

Mitteilungen sind an Hengartner Elektronik AG, Grünbergstrasse 3, 7000 Chur, Schweiz, zu richten.

Alle Rechtsverhältnisse zwischen EHAG und dem Lieferanten unterliegen dem schweizerischen Recht unter Abschluss des Wiener Kaufrechts.

Für die gerichtliche Beurteilung aller Streitigkeiten zwischen dem Lieferanten und EHAG sind die ordentlichen Gerichte am Sitz von EHAG ausschliesslich zuständig. EHAG steht es jedoch auch frei den Lieferanten an dessen Sitz einzuklagen.

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingung nichtig sein, behalten die übrigen Bestimmungen Ihre Gültigkeit.

Hengartner Elektronik AG

Grünbergstrasse 3

7000 Chur

Tel. +41 81 257 00 57

www.hengartner.ch

